

# Infoblatt

über die Durchführung der Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf  
„Fachkraft für Lagerlogistik“ (VO vom 26.07.2004)

## I. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsteile:

### 1. Kenntnisprüfung

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Prozesse der Lagerlogistik	ungebunden	150 Min.	100
Rationeller und qualitätssichernder Güterumschlag	gebunden	90 Min.	100
Wirtschaft- u. Sozialkunde	gebunden	60 Min.	100
Praktische Arbeitsaufgabe	praktisch		100

Die Prüfungszeit für die Praktische Arbeitsaufgabe beträgt höchstens 5 Stunden inkl. ein bis zu 15-minütiges Fachgespräch.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgabe
  - a) Aufgabe 1 25 Prozent
  - b) Aufgabe 2 25 Prozent
- Prüfungsbereich in der Lagerlogistik 25 Prozent
- Prüfungsbereich Rationeller und qualitätssichernder Güterumschlag 15 Prozent
- Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

### 2. Praktische Prüfungsaufgabe

Erfassen von Güterbewegungen unter Anwendung betrieblicher Informations- und Kommunikationsmittel.

Erstellen eines Beladeplans für unterschiedliche Güter unter Berücksichtigung eines Tourenplans

Versandfertiges Verpacken von Gütern, Beladen und Sichern der Ladung

Ein-, Um- und Auslagern von Gütern unter Berücksichtigung der Umschlaghäufigkeit, der Güterbeschaffenheit und der Wegzeiten

Feststellen und Dokumentieren von Mängeln, Ergreifen von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

## II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im gewichteten Gesamtergebnis aller 3 schriftlichen Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte) **und**
2. die Leistungen mindestens in zwei von drei schriftlichen Prüfungsbereichen ausreichend sind (mindestens 50 Punkte) **und**
3. die Leistung im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben „ausreichend“ ist (mindestens 50 Punkte) **und**

Werden die Prüfungsleistungen in **einem schriftlichen Prüfungsbereich** oder in **einer der Aufgaben des Prüfungsbereiches Praktische Arbeitsaufgaben** mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

### III. Mündliche Ergänzungsprüfung

#### Rechtsgrundlage

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

- a) Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkte) in zwei schriftlichen Prüfungsbereichen, wenn in dem dritten schriftlichen Prüfungsbereich mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) erreicht worden ist und der Prüfungsbereich „Praktische Arbeitsaufgabe“ mit der Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) oder höher bewertet worden ist. In diesem Fall liegen der Einladung Antragsvordrucke bei.
  - ⇒ Mündliche Ergänzungsprüfung in **einem** der schriftlichen Bereiche mit der Note „mangelhaft“.
  
- b) Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkte) in einem schriftlichen Prüfungsbereich, wenn in den beiden übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde, der Bereich Praktische Arbeitsaufgabe mit der Note „ausreichend“ oder höher bewertet wurde, aber das Gesamtergebnis, einschließlich des Ergebnisses im Bereich Praktische Arbeitsaufgabe unter „ausreichend“ liegt.
  - ⇒ Mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Bereich mit der Note „mangelhaft“.

#### **Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:**

1. Wenn die Leistungen im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgabe weniger als 50 Punkte betragen, da die Prüfung nicht bestanden ist.
2. Wenn einer der Prüfungsbereiche mit der Note ungenügend (unter 30 Punkte) bewertet worden ist, dann ist die Prüfung nicht bestanden.

#### Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0-100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem jeweiligen Fach sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### IV. Noten - Punkteschlüssel

<u>Noten</u>					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<u>Punkte</u>					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0